

Musikschulverein Wilsdruff

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein soll den Namen Musikschulverein Wilsdruff tragen und seinen Sitz in Wilsdruff haben. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dippoldiswalde eingetragen sein. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“. Der Musikschulverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein ist Träger der Musikschule Wilsdruff. Sein Zweck besteht darin, die musische Betätigung zu fördern, besonders für Kinder und Jugendliche dahingehende Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen und insgesamt das musikalisch /kulturelle Angebot der Stadt Wilsdruff zu erweitern.

Die Musikschule Wilsdruff steht allen Kindern und Jugendlichen der Stadt Wilsdruff offen. Auf Antrag können auch Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein unter Verwendung öffentlicher Zuschüsse eine Musikschulunterricht betreibt und dazu ausgebildete Musikschullehrer oder Musiker auf Honorarbasis beschäftigt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Es werden keine Gewinne erzielt. Er ist befugt, alle Rechts- und Geschäftshandlungen vorzunehmen, welche dem vorgenannten Zweck unmittelbar oder mittelbar förderlich sind.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Eintritt

1. Der Verein hat Vollmitglieder und Fördermitglieder.
2. Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme als Voll- oder Fördermitglied der Vorstand innerhalb von vier Wochen entscheidet. Ablehnungsgründe brauchen nicht bekannt gegeben zu werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
3. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch :

- Tod bei natürlichen Personen
- Auflösung bei juristischen Personen
- Austritt, der nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen kann. Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben.

§ 5 Beiträge, Umlagen, Spenden

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit des Beitrages beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Die betrifft auch mögliche Umlagen. Im Laufe eines Jahres eingetretene Mitglieder entrichten den Beitrag für das gesamte Jahr. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand ist ermächtigt, Spenden zur Finanzierung der Vereinstätigkeit entgegenzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung, Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen und zwar
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - 4 Beisitzer und
 - dem Schatzmeister
2. Zwei Personen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Bürgermeister der Stadt Wilsdruff oder ein von ihm Bevollmächtigter gehört Kraft seines Amtes dem Vorstand an. Mitglied des Vorstandes kann nicht sein, wer an der Musikschule eine Lehrtätigkeit gegen Honorar ausübt.
3. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
Durch den Vorstand ist die Mitgliederversammlung über den Eintritt und den Austritt von Mitgliedern sowie über den Verlust der Mitgliedschaft zu informieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus Vereinsmitgliedern. Stimmberechtigt sind die Vollmitglieder.
2. Die mindestens einmal im Jahr stattfindende Mitgliederversammlung beschließt über
 - Beiträge
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Festlegungen des § 7
 - Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen oder wenn es die Belange des Vereins erfordern. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche. Für die Einladung reicht eine Veröffentlichung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung im lokalen Teil der örtlichen Presse.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen.
4. Satzungsänderungen einschließlich einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen der Mehrheit von mindestens Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die durch den Vorstand zu verwahren ist und von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden kann.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Ihnen obliegt die Kontrolle der laufenden Geschäfte sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses am Ende des Geschäftsjahres und soweit festgestellt die schriftliche Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit.

§ 11 Haftung

Die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins erfolgten Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung der Mitglieder hinzuweisen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 13
Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wilsdruff. Sie hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne der bisherigen Vereinszwecke (§ 2) zu verwenden.

§ 14
Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde am 12. November 1998 durch Beschluss der Gründungsversammlung errichtet.

Unterschrift der Gründungsmitglieder